

Das Landtagswahlrecht im Fürstentum Liechtenstein.

Von

Justizrat LINDT in Darmstadt.

Als am 30. Oktober 1917 die Landtagsabgeordneten des kleinen Landes zu ihrer ordentlichen Tagung zusammentraten, machte nach Verlesung des fürstlichen Eröffnungsdekretes der Regierungsvertreter Landesverweser Baron VON IMHOFF die Mitteilung, daß dem Landtag ein Gesetzentwurf betreffend die Umgestaltung des Landtagwahlrechts zugehen werde; er gabe hierzu die Anregung, wofür er schon zum Voraus die landesfürstliche Zustimmung erwirkt habe. Die Abgeordneten möchten sich am Schlusse ihrer Tätigkeit ein dauerndes Denkmal setzen durch Umgestaltung des Landtagwahlrechts in ein direktes und geheimes. Es scheine ihm, wenn er die Stimmung der Bevölkerung richtig verstanden habe, daß das System der Wahlmännerwahl fallen gelassen werden müsse und an dessen Stelle eben das direkte und geheime Wahlrecht zu treten habe. „Helfen Sie diesem Wunsch erfüllen und schließen Sie Ihre verfassungsmäßige Tätigkeit damit ab, daß Sie dem Lande ein zeitgemäßes Wahlrecht schaffen!“ — Die am 26. September 1862 von dem noch jetzt regierenden Fürsten Johann II. dem Lande gegebene Verfassung führte das gleiche indirekte Wahlrecht ein. Nach § 55 derselben zählt der Landtag 15 Mitglieder aus dem Fürstentume. Drei